

stungszulage bis zur zugelassenen Höchstgrenze gezahlt werden. Bei Hilfsarbeitern darf eine Leistungszulage — bis zu 10% — nur an solche Arbeitskräfte gewährt werden, die eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im Baugewerbe nachweisen können. Die Zahlung der Leistungszulage an Hilfsarbeiter ist weiter auf 20 % der im Betrieb beschäftigten Hilfsarbeiter beschränkt.

Tariflohn und Leistungszulage sind bei der Lohnabrechnung getrennt auszuweisen.

4. Für Helfer (Gruppe IV der RTO — Bau) gilt, soweit diese in der Lohntafel der BTO — Brdbg. nicht besonders aufgeführt sind, als Tariflohn der Zementarbeiterlohn von 0,96 RM je Stunde.
5. Alle innerhalb vorstehender Grenzen liegenden Lohnsätze — also beispielsweise bei einem Maurer der Stundenlohn von 1,08 RM bis 1,19 bzw. bis 1,25RM, sofern es sich um einen Stamarbeiter im Sinne der RTO — Bau handelt — sind als nicht gegen die Lohngestaltungsvorschriften und damit auch nicht gegen das Kommuniqué Nr. 7 verstößend anzusehen.
6. Für alle etwa über diesen Grenzen liegenden Löhne besteht, auch soweit es sich um Einzelgenehmigungen des ehemaligen Reichstreuhanders der Arbeit handelt, kein Rechtsanspruch mehr, und derartige Lohnsätze dürfen künftig bei der Preisbildung nicht berücksichtigt werden.
7. Das Vorstehende gilt auch für das Baunebengewerbe mit der Maßgabe, daß an die Stelle der RTO — Bau und der BTO — Brdbg. die jeweils letztgültigen Tarifbestimmungen für den betreffenden Zweig des Baunebengewerbes treten.

Berlin, den 1. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeit
Jendretzky

Ausnahmen vom Nachtbackverbot

Die Notwendigkeit der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung zwingt eine Anzahl von Großbäckereien, auch die Nachtzeit zur Herstellung von Brot auszunutzen. Wenn auch die Nacharbeit heute nicht völlig zu vermeiden ist, so kann sie doch nur in den unbedingt notwendigen Fällen als eine vorübergehende Notmaßnahme zugelassen werden. Bäckereien, die bereits nachts arbeiten oder Nacharbeit einführen wollen, haben einen entsprechenden Antrag an das Hauptamt für Arbeitsschutz beim Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Arbeit (Berlin W 35, Tirpitzufer 52), zu richten. Ausnahmen werden grundsätzlich nur erteilt, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Brot nur durch Nacharbeit sichergestellt werden kann und wenn der Betrieb mehrschichtig, möglichst in drei Schichten, arbeitet. Für Nacharbeit ist der im Rahmentarif vorgesehene Zuschlag zum Stundenlohn von 50% zu zahlen.

Berlin, den 10. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeit
I. V.: Fleischmann

Weihnachts- und Neujahrsarbeit in Bäckereien

Der Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Arbeit, Hauptamt für Arbeitsschutz, gibt bekannt, daß zur Deckung des Bedarfs der Berliner Bevölkerung an Backwaren in den Bäckereien an den Sonntagen, 23. und 30. Dezember 1945, sowie in der Nacht vom 26. auf 27. Dezember 1945 ab 22 Uhr gearbeitet werden darf. Der Brotverkauf findet außer an den Werktagen nach Bedarf auch am 23. und 30. Dezember, ebenso am 25. Dezember 1945 und 1. Januar 1946, jeweils vormittags, statt.

Berlin, den 1.4. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeit
I. V.: Fleischmann

Polizei

Unterhaltung der Wasserläufe II. und III. Ordnung im Berliner Bereich

Im Interesse der Ernährung und der Sicherung gegen Wasserschäden in den bebauten Niederungen ist die restlose Durchführung der Herbsträumung sofort erforderlich. Säumige setzen sich der Gefahr der Bestrafung aus, sofern durch Unterlassung der Unterhaltsarbeiten Dritten Schäden entstehen. Die Säumigen können für entstandene Schäden haftbar gemacht werden. Ich ersuche die Siedlungsvorstände, für die Erhaltung und Räumung der in ihren Bereichen befindlichen Gräben Sorge zu tragen. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes, der Schauordnungen für die Berliner Schauämter, der Schauordnungen für den Tegeler, Neuenhagener und Fredersdorfer

Fließ, die Panke und die Wühle, auf die Wasserverbandsordnung und die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände weise ich hin.

Berlin, den 8. November 1945.

Der Polizeipräsident

Tragen von Militäruniformen

Gemäß einer Anordnung der Alliierten Stadtkommandantur ist ab 1. Dezember 1945 das Tragen von militärischen Uniformen oder solchen von militärischer Farbe innerhalb des Stadtgebietes verboten.